

HOCHSCHÜLERSCHAFT AN DER UNIVERSITÄT GRAZ
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

SCHUBERTSTRASSE 2-4, A-8010 GRAZ
TEL. 0316/31490/32047

Fachgruppe	ZETZLICHWURF
Z	27.03.88
Datum:	25. MRZ. 1988
Verteilt:	25.3.1988 Rosner

STELLUNGNAHME

Werner

der Fakultätsvertretung Medizin
der Hochschülerschaft
an der Karl Franzens Universität Graz

zur Novelle des Bundesgesetzes über sie Studienrichtung Medizin

- 1 -

Zu Beginn möchten wir feststellen, daß es sich bei dieser Novelle wohl kaum um eine Studienreform handeln kann. Bis auf die vorgeschlagene Einführung einer neun Semesterfrist handelt es sich lediglich um eine Anpassung an die Studienrealität.

Als positiv möchten wir vermerken:

1. Die Streichung des § 7 Abs. 4
2. Die Streichung des § 10 Abs. 3
3. Die Änderung des § 3 Abs. 3

Bei dieser Änderung wäre zu erwägen, ob eine Verkürzung des Studiums um mehrere Semester möglich ist. Dies wäre für besonders begabte Studierende sicherlich eine begrüßenswerte Regelung.

4. Die Änderung des § 12

Um das Medizinstudium schon von Beginn an patientennahe zu gestalten, schlagen wir vor, einen Teil der Pflichtfamulatur schon im 1. Studienabschnitt zu ermöglichen.

Als negativ möchten wir vermerken:

Die Einführung des § 5 Abs. 5

Begründung:

1. Die Österreichische Hochschülerschaft spricht sich prinzipiell gegen jegliche Frist aus; da in unseren Studien nur die Studierenden evaluiert werden, nicht aber die Studienvorschriften und die Lehrenden.
2. Fristen sind keine Entscheidungshilfe zum Studienwechsel, da die Lehrinhalte der Vorklinik mit dem Arztberuf nichts gemeinsam haben.
3. Fristen lösen keinesfalls die "Medizinerschwämme", hingegen sollte eine grundsätzliche Diskussion über das gesamte Gesundheitssystem eingeleitet und geführt werden.
4. Der Zwang die Vorklinik in neun Semestern zu beenden impliziert keinesfalls eine Selektion von "guten" Ärzten sondern "rasche" 5-Minuten Mediziner.
5. Ohne ein Gesamtausbildungsziel Medizin bis zum jus practicandi ist jegliche Frist abzulehnen, da der Selektionsgrund unbekannt ist.
6. Eine Frist ersetzt die anstehende Gesamtstudienreform nicht. Diese müßte sich an den EG-Richtlinien orientieren, in denen zur Erreichung des jus practicandi (praktischer Arzt) 6 Jahre vorgesehen sind. In Österreich braucht man dazu mindestens 9 Jahre!

- 2 -

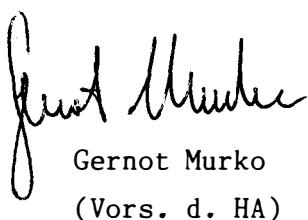
7. Dissertationen, Vertiefte - oder Wahlausbildungen im ersten Studienabschnitt werden erheblich erschwert.
8. Demonstratoren- und Studienassistententätigkeit wird an vorklinischen Instituten unmöglich.
9. Doppelstudien werden unmöglich.
10. Werkstudenten werden vom Arztberuf ausgeschlossen!
11. In keinem anderen Studium gibt es eine explicit ausgesprochene Frist.
12. Eine Frist zur Senkung der Studentenzahlen zu einem Zeitpunkt sinkender Studienanfängerzahlen bei gleichbleibender drop out Rate ist sinnlos. (Erstsemestrigie in Graz: WS 85/86: 459, WS 86/87: 410 WS 87/88: 354)
13. Da in der vorliegenden Novelle die neun Semesterfrist als Immatrikulationsfrist vorgesehen ist, können Medizinstudenten die im AHStG vorgesehene Beurlaubung vom Studium nicht wahrnehmen! Auslandsaufenthalte werden damit unmöglich!

Auf Grund der angeführten Punkte sprechen wir uns gegen die Einführung der 9-Semesterfrist aus, befürworten aber die anderen Regelungen der Novelle. Weiters schlagen wir eine Gesamtstudienreform Medizin unter Berücksichtigung der EG-Richtlinien vor.

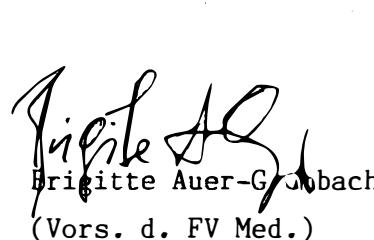
Abschließend bedauern wir, daß für die Erarbeitung einer Stellungnahme ein Zeitraum von nur 14 Tagen, von dem noch dazu ein großer Teil in die Osterferien fällt, zur Verfügung steht.

Für den Hauptausschuß der ÖH

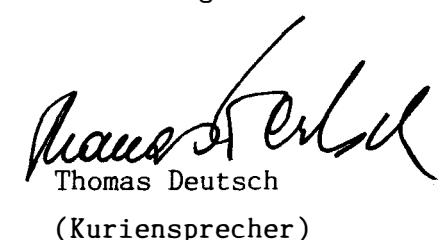
Für die Fakultätsvertretung Medizin



Gernot Murko
(Vors. d. HA)



Brigitte Auer-Gömbach
(Vors. d. FV Med.)



Thomas Deutsch
(Kuriensprecher)